

<p>Schwimm-Verband Kreis Stormarn e. V.</p>	<p>Organisatorisches</p>	<p>Seite: 1</p>
<p>SVKS</p>	<p>Satzung des SVKS</p>	<p>Erstausgabe: 02. 09. 1982 Letzte Änderung: 16. 09. 2012</p>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Schwimmverband Kreis Stormarn e. V. (SVKS). Er ist der Fachverband für die schwimmsporttreibenden Vereine, die dem Kreissportverband Stormarn e. V. (KSV) angehören.
- (2) Der Verband ist Mitglied im
 - a. Kreissportverband Stormarn e. V.
 - b. Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e. V.
- (3) Der SVKS hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 322 OD eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des SVKS ist gemeinnützig. Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerfreie Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Es wird kein Gewinn angestrebt, etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es dürfen keine zweckfremden Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen aus den Mitteln des Verbandes gewährt werden.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist:
 - a. Förderung des Schwimmsports in allen Disziplinen und der Rettungskunde.
 - b. Mithilfe und Beratung bei der Erhaltung und Verbesserung der Schwimm- und Badeeinrichtungen.
 - c. Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern.
 - d. Förderung der Jugend durch Ausbildung auf sportlichem Gebiet.
 - e. Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport.
- (2) Der SVKS ist rassistisch, politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SVKS ist freiwillig. Mitglied kann jeder schwimmsporttreibende Verein bzw. jede Schwimmsparte eines Vereins im Kreis Stormarn werden, sofern er Mitglied im KSV und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde bei der Jahreshauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (2) Ferner können Institutionen außerordentliches Mitglied werden, sofern sie dem Schwimmsport dienen.
- (3) Personen, die sich dem Schwimmsport verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung Ehrenmitglied werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen, in dem in der Satzung und in den Ordnungen des SVKS bestimmten Umfang teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, den SVKS bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Insbesondere sind sie verpflichtet, die beschlossenen Beiträge termingerecht zu bezahlen. Erhebungen, Auskünfte und andere für den Verband wichtige Unterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist abzuliefern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung des Vereins oder der Schwimmabteilung.
2. durch Erklärung des Austritts. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Verpflichtungen und wegen Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung endgültig.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen.
2. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich auf Rechnung.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des vollendeten Kalendermonats nach dem beantragten Aufnahmedatum und endet am letzten Tag des Austrittsmonats.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand befristet Beiträge herabsetzen bzw. stunden.

§ 9 Organe

Organe des SVKS sind:

- a. Die Jahreshauptversammlung
- b. Der Vorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des SVKS. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich im ersten Quartal stattfinden. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern zugestellt werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedsvereinen des SVKS entsandten Delegierten und den Mitgliedern des Vorstands. Jeder Verein bzw. jede Schwimmsparte erhält pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die letzte Bestandsmeldung an den KSV. Die Stimmen können nicht auf andere Mitgliedsvereine übertragen werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht entgegen. Sie beschließt über die Entlastungen, vollzieht die Wahlen, fasst Beschlüsse über Anträge, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und genehmigt den Haushaltsplan.

- (4) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
1. Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen
 2. Festsetzung der Tagesordnung
 3. Bericht des Vorstands
 4. Bericht der Kassenrevisoren
 5. Entlastung
 - a. des Kassenwarts
 - b. des Vorstands
 6. Anträge
 7. Wahlen
 8. Genehmigung des Haushalts
 9. Verschiedenes
- (5) Die Mitgliedsvereine und der Vorstand sind berechtigt, zu der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen, die dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzureichen sind. Fristgerecht gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Dem Antragsteller ist auf der Jahreshauptversammlung das Wort zur Begründung seines Antrags zu erteilen.
- (6) Ergänzungsanträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Zweidrittel der anwesenden Stimmen, ob die Ergänzungsanträge behandelt werden. Anträge über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Verbandes sowie anderer Gegenstände wie z. B. Beitragsänderungen, Aufnahme von Darlehen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Entlastung des Vorstandes usw., die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheiden folgende Mehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
 2. Abstimmungen über Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 3. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine oder der Vorstand sie beantragen. Die Einladungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt, die Antragsfrist auf eine Woche.

§ 11 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a. Der Vorsitzende
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer
 - c. Der Kassenwart

Sie vertreten den SVKS gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen vertreten den SVKS gemeinsam.

- (2) Dem Vorstand gehören außerdem an:
 - a. Der Lehrwart
 - b. Der Schwimmwart
 - c. Der Jugendwart
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar:
 - a. Der Vorsitzende gerade Jahreszahl
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer ungerade Jahreszahl
 - c. Der Kassenwart gerade Jahreszahl
 - d. Der Lehrwart gerade Jahreszahl
 - e. Der Schwimmwart ungerade Jahreszahl
 - f. Der Jugendwart wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl des Jugendwartes richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung in der bestehenden Fassung.
- (6) Der Vorstand kann Beisitzer und Sachbearbeiter für bestimmte Aufgaben ernennen. Sie erhalten für ihr Fachgebiet im Vorstand und in den Fachausschüssen Stimmrecht.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.

§ 11 a Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen sowie für deren Auflösung.

§ 11 b Sitzungen des Vorstands

- (1) Zu einer Sitzung des Vorstands sind vom Vorsitzenden des SVKS alle Vorstandsmitglieder mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht

§ 12 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart führt die finanziellen Geschäfte des Verbandes. Er hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen. Diese legt er zusammen mit dem Kassenvoranschlag für das neue Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung vor.
- (2) Die Kassenführung des SVKS wird durch zwei Kassenrevisoren überprüft. Diese werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren geben auf der Jahreshauptversammlung den Bericht über das Ergebnis der Prüfung ab. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwarts.

- (3) Die den Mitarbeitern des SVKS entstehenden Kosten sind nach Maßgabe der für den Landessportverband gültigen Kostenordnung zu erstatten. Ausgeschlossen hiervon sind Kosten, die den Mitarbeitern der Mitgliedsvereine entstehen.

§ 13 Jugendvertretung

Die Interessen der Jugend des Verbandes werden wahrgenommen von

- a. der Jugendvollversammlung
- b. dem Jugendwart bzw. seinem Stellvertreter

Maßgebend für die Arbeit der Verbandsjugend ist die Jugendordnung, die von der Verbandsjugend beschlossen und vom Vorstand genehmigt sein muss.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 15 Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb des SVKS sind nach der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes zu behandeln. Zuständig ist die für den SVKS nächsthöhere Instanz, der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband e. V.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Jahreshauptversammlung kann für die Regelung der Arbeit des SVKS eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 17 Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Versammlungen und Tagungen, insbesondere von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Ergebnis der Abstimmung im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Der SVKS kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der in § 3 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den Kreis-sportverband Stormarn e. V. zur weiteren Förderung des Sports.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 15. 09. 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erika Dinse
Vorsitzende

Sabine Schmidt
stellv. Vorsitzende u. Schriftführerin

Susanne Kühl
Kassenwartin

Diese Satzung wurde am 11. 10. 2012 vom Amtsgericht Lübeck unter der Nummer 4 in das Vereinsregister eingetragen.